Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport

Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350

Gesch. Z.: /

Vorlage 197/2019 Datum 04.07.2019

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung

(Gebührensatzung Schulkindbetreuung)

Bezug: 82/2014, 811a/2018

Anlagen: 2 Anlage 1 - Änderungssatzung - Stand 29.05.2019

Anlage 2 - Gebührensatzung - Stand 29.05.2019

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung in Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2019
Verwaltungshaushalt		EUR
Entgelte für die ergänzende Betreuung	1.2910.1100.000	200.000

Ziel:

Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen Veränderungen sowie der Änderungen im Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII). Darüber hinaus Einarbeitung von Klarstellungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 811a/2018 hat der Gemeinderat beschlossen, dass Einnahmen aus der Ehrenamtspauschale bei der Berechnung der einkommensabhängigen Betreuungsgebühr nicht berücksichtigt werden sollen.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung für einzelne Regelungen in der bisherigen Satzung eine Klarstellung vor.

2. Sachstand

2.2. Berücksichtigung von Einnahmen aus der Ehrenamtspauschale

Grundsätzlich werden alle Einnahmen nach §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei der Ermittlung der einkommensabhängigen Betreuungsgebühr berücksichtigt. Mit dem Haushalt 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Ehrenamtspauschale nicht länger berücksichtigt werden soll. Im EStG sind in § 3 Nummern 26 und 26a zwei Arten von Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt. Nummer 26 beschreibt "Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten" bis zu einer Höhe von 2.400 Euro pro Jahr. Nummer 26a regelt "Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten [...] zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke" bis zu einer Höhe von 720 Euro pro Jahr.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung werden die Nummer 26 und 26a des § 3 EStG aus der Ermittlung des Einkommens für die Betreuungsgebühren entfernt.

2.3. Gute-Kita-Gesetz und SGB VIII

Mit dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes wird das SGB VIII zum August 2019 geändert. Nach § 90 Abs. 3 darf das Baukindergeld nicht bei der Berechnung der einkommensabhängigen Betreuungsgebühr für die Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden. Die Regelung gilt nur für die Kindertagesbetreuung. Ziel der Verwaltung ist seit 2014, für die Schulkindbetreuung die gleichen Grundlagen für die Berechnung der einkommensabhängigen Gebühr wie für die Kindertagesbetreuung zugrunde zu legen. Diese Änderung wird daher in der vorliegenden Änderungssatzung umgesetzt.

2.4. Weitere Änderungen

Darüber hinaus nimmt die Verwaltung an der Gebührensatzung weitere kleine Änderungen in Form von Klarstellungen auf. Dies passiert bei Regelungen, deren Umsetzung seither zu Unklarheiten und Fragestellungen geführt haben. Mit der Änderungssatzung werden diese Teile der Gebührensatzung entsprechend präzisiert.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungssatzung in Anlage 1 mit Wirkung zum 01. September 2019 zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Folgen der Änderung der Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3 Nr. 26 und 26a können von der Verwaltung nicht beziffert werden. Im Einzelfall kann die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen dazu führen, dass eine niedrigere Einkommensstufe greift. Die Verwaltung schätzt, dass sich die Mindereinnahmen auf einen niedrigen vierstelligen Betrag im Jahr summieren. Die möglichen Mindereinnahmen werden aus dem Budget des Fachbereichs Bildung, Betreuung, Jugend und Sport finanziert.